OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-151292/18/RK/FE

Datum:
Linz, 28. August 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde des Herrn F H, X S, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. G L, X-Straße X, X W, vom 17.10.2018 gegen den Bescheid des Gemeinderates der Stadtgemeinde S vom 17.9.2018 (fälschlich mit 17.9.2017 bezeichnet), Zl. Bau 131-9-2011/20/S, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung vom 14.6.2019

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Bezüglich des Verfahrensganges wird auf die umfangreichen behördlichen und verwaltungsgerichtlichen Behandlungen, zuletzt mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 23.5.2017, Ro 2014/05/0095-9, und in Verfolgung dieses Erkenntnisses den Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 25.10.2017, Zl. LVwG-151292/7/RK/CJ, verwiesen, mit welchem, auf dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes aufbauend, der Beschwerde des Beschwerdeführers F H (im Folgenden: Bf) stattgegeben und der Bescheid des Gemeinderates der Stadtgemeinde S vom 29.3.2012, AZ. Bau 131-9-2014/4/S, aufgehoben und die Angelegenheit an diesen zurückverwiesen wurde.

Überblicksweise ist zum gesamten Verfahrensgang nun auszuführen:

Mit Antrag vom 14.10.2011 beantragte die X KG die Erteilung der Baubewilligung für den Zubau bei der bestehenden Verladerampe Nr. X1 zur Erweiterung der Lagerfläche und Reparatur und Einhausung der bestehenden Fluchtstiege auf den Grundstücken Nr. X2 und .X3 der KG S.
Auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens, insbesondere der am 10.11.2011 durchgeführten Bauverhandlung samt gewerberechtlicher Verhandlung wurde die Baugenehmigung für dieses Vorhaben mit Bescheid des Bürgermeisters vom 20.12.2011, AZ. Bau-131-9-2011/20/S, erteilt.
Gegen diesen Bescheid des Bürgermeisters wurde durch die Ehegatten E und F H (bereits rechtsfreundlich vertreten) mit Eingabe vom 9.1.2012 berufen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde S hat daraufhin in der Sitzung vom 29.3.2012 über diesen Sachverhalt beraten und die Baubewilligung entsprechend den Bestimmungen des dort vorliegenden Bescheidentwurfes vom 29.3.2012, AZ. Bau131-9-2012/4/S, im Gemeinderat beschlossen.

Gegen diesen Bescheid wurde durch die ursprünglichen Bf Vorstellung an die Oberösterreichische Landesregierung erhoben und Antrag auf aufschiebende Wirkung sowie Aufhebung dieses Bescheides wegen Verletzung gesetzlich gewährleisteter subjektiver Rechte der Vorstellungswerber beantragt sowie ferner beantragt, die Rechtssache zur neuerlichen Entscheidung an die Stadtgemeinde zurückzuverweisen.

Mit Bescheid des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales vom 9.10.2012, AZ. IKD (BauR)-013901/44-2012-Wb/Wm, wurde über die erhobene Vorstellung entschieden und diese Vorstellung als unbegründet

abgewiesen.
Daraufhin wurde mit Eingabe vom 22.10.2012 durch die Berufungswerber, Verlassenschaft nach E H (auf Grund Todesfall) sowie Herrn F H, gegen den Bescheid der Oö. Landesregierung vom 9.10.2012 Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof erhoben.
Mit Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 18.9.2014, Zl. B 1435/2012-8, wurde die Behandlung der Beschwerden durch den Verfassungsgerichtshof abgelehnt und die Beschwerde mit Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 5.11.2014, Zl. B 1435-2012-10, an den Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abgetreten.

Mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 23.5.2017, Zl. Ro 2014/05/0095-9, hat dieser den angefochtenen Bewilligungsbescheid der Oö. Landesregierung vom 9.10.2012, AZ. IKD (BauR)-013901/44-2012-Wb/Wm, wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.
Begründet wurde das Erkenntnis damit, dass der vorher ergangene Bescheid der Vorstellungsbehörde vom 5.8.2011 für die Baubewilligung der Erweiterung des Betriebes in Form eines Neu- und Zubaues für die Firma X KG auf den Grundstücken Nr. X4, X5, X6, X7 und X2, KG S am selben Tag durch den Verwaltungsgerichtshof wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben worden wäre.
Der vorliegende Revisionsfall betreffend die Einhausung des Fluchtstiegenhauses, sowie Überbauung einer Laderampe, gleiche in den wesentlichen Gesichtspunkten sowohl hinsichtlich des Sachverhaltes als auch hinsichtlich der zu beantwortenden Rechtsfragen jenem des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes für den Neu- und Zubau des Betriebsgebäudes vom selben Tage, womit sich auch der Bewilligungsbescheid für die Überbauung einer Laderampe zur Erweiterung der Lagerfläche und Reparatur und Einhausung der bestehenden Fluchtstiege auf den Grundstücken Nr. X2 und .X3 der KG S als rechtswidrig erweise.

Mit Beschluss des (inzwischen zuständig gewordenen) Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 25.10.2017 wurde folglich den Beschwerden der Beschwerdeführer stattgegeben und der Bescheid des Gemeinderates vom 29.03.2012, AZ. Bau 131-9-2011/4/S, aufgehoben und die Angelegenheit an den Gemeinderat der Stadtgemeinde S zurückverwiesen.

Der darauffolgende Bescheid der belangten Behörde, Gemeinderat vom 17.09.2018 (falsch mit „2017“ datiert) Zl. Bau 131-9-2011/20/S (Gemeinderats-beschluss vom 17.9.2018) ist nunmehr Gegenstand der Beschwerde.

Im angefochtenen Bescheid bezieht sich die belangte Behörde ganz wesentlich auf § 22 des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 (Oö. ROG 1994) sowie § 1 der Oö. Betriebstypenverordnung 2016 (Oö. BTypVO 2016).

In der Begründung wurde sinngemäß ausgeführt, dass die von dort als Vorgabe gesehenen Ausführungen des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich in dessen Beschluss vom 25.10.2017, in welchem Zusammenhang dort aufgelistete vier Fragen formuliert worden wären, für die belangte Behörde Relevanz entwickelt hätten, weshalb sodann in der Begründung eine wesentliche Bezugnahme auf die gutachtlichen Ausführungen der mit diesen Fragen befassten „X Planungs GmbH, X W,
X-gasse X“, vom Juli 2018, erfolgte.
Dort wäre zusammenfassend in Bezug auf die vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich formulierten Fragenkomplexe ausgeführt worden, dass der gegenständliche Betrieb in S hinsichtlich Art, Verwendung, Ausstattung und Emissionen den Betriebstypen Schlachthaus und Fleischverarbeitung gemäß Anlage 1 Z 1 zur Oö. BTypVO 2016 entspräche.

Somit sei die Verortung des Betriebsstandortes im Betriebsbaugebiet auch zutreffend, was die belangte Behörde so in ihre Beurteilung auch übernommen hätte.
Es wäre eine absolute Vergleichbarkeit bezüglich ähnlicher Betriebe auch betreffend das Ausmaß der Emissionen schon deswegen gegeben, weil die X KG teils behördlich auferlegte, teils freiwillig erfolgte, darüber hinausgehende - Maßnahmen ergriffen hätte, um das Ausmaß der Emissionen bestmöglich zu reduzieren, was ferner auch durch Aufnahme diverser konkreter Inhalte in den aktuellen Bebauungsplan geschehen wäre, weshalb von vorhandenen diversen Vorsorge- und Vermeidungsschritten betreffend Störungen des Umfelds auszugehen wäre.
Die festgelegte Schutz- bzw. Pufferzone entlang der westlichen, nördlichen und östlichen Grenze des Betriebsbaugebietes würde lediglich Schallimmissionen von maximal 60 dB tagsüber und maximal 50 dB nachts erlauben, weshalb auch sichergestellt wäre, dass sich der Betriebsstandort der X KG auf verträgliche Art in das innerörtliche Umfeld integriere.
Aus gutachtlicher Sicht würde es sich beim Betriebsstandort der X KG jedenfalls um einen Standort, welcher den Betriebstypen Schlachthaus bzw. Fleischverarbeitung im Sinne der Anlage der Oö. BTypVO 2016 zuzuordnen wäre, handeln, weshalb auch die Zulässigkeit des Betriebsstandortes im Betriebsbaugebiet gegeben sei.
Im Sinne der Oö. BTypVO 2016 wären auch Schlachthäuser im Betriebsbaugebiet nunmehr jedenfalls zulässig, wenn diese dem der Oö. BTypVO 2016 zugrunde liegenden Betriebstypus auf Grund § 1 Abs. 2 entsprächen und somit keinen Sonderfall nach § 2 Oö. BTypVO 2016 darstellen würden.
Die Fleischverarbeitung (B/M) wäre auch bei deren industriellem Produktions-charakter im Betriebsbaugebiet zulässig.
Eine derartige wäre lediglich im gemischten Baugebiet bei industriellem Charakter nicht zulässig.

Wie ausführlich dargelegt worden wäre, wäre ein Sonderfall nach § 2 Oö. BTypVO 2016 nicht hervorgekommen und der gegenständliche Betrieb somit als ein den Begriffen bzw. Betriebstypen „Schlachthäuser“ sowie „Fleischverarbeitung“ unterzuordnender, anzusehen, weshalb auch eine Widmungskonformität für Betriebsbaugebiet bestünde.
Nachdem alle sonstigen Voraussetzungen für die Erteilung der Baubewilligung vorliegen würden, wäre daher spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

Der verbliebene Bf, F H, erstattete in der fristgerecht erhobenen Beschwerde gegen den Berufungsbescheid vom 17.9.2018 (irrtümlich mit 17.9.2017 datiert) Anträge auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung sowie Aufhebung des Bescheides der belangten Behörde bzw. in eventu Zurückverweisung an die erstinstanzliche Baubehörde.
In der Begründung wird überblicksweise ausgeführt, dass wesentliche Fragen in dem von der belangten Behörde herangezogenen Privatgutachten zur Beurteilung der Frage, ob es sich um einen Sonderfall einer Betriebstype handle, gar nicht behandelt worden wären.
Es wären lediglich Angaben der X KG in diesem Gutachten verwertet worden ohne eigene Recherchen.
Dies betreffe auch ausschließlich Daten aus Internetauftritten von dargestellten Unternehmen und wäre nicht erhoben worden, ob die vergleichsweise herangezogenen Fleischverarbeitungsbetriebe ihre Widmungskonformität nachgewiesen hätten und ob diese dem Normalfall entsprechen würden, was weiterer Recherchen bedurft hätte.
Ein Vergleichsbetrieb wäre konkret in der Widmung Industriegebiet gelegen und auf allen Seiten auch von Industriegebiet umgeben, jener mit einer bebauten Fläche von rund 10.000 m².
Es hätte eines Sachverständigen aus dem Bereich Fleischereiwesen und Schlachthäuser bedurft sowie der Einholung eines Gutachtens eines Sachverständigen für Immissionstechnik.
Auch wäre ein Sachverständiger für Bautechnik beizuziehen gewesen.
Auch würde das vorliegende - nicht geeignete - Gutachten außer Acht lassen, dass davon auszugehen wäre, dass es sich beim beantragten Betrieb um einen Industriebetrieb handle, der wesentliche Merkmale des § 7 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) erfülle.
Dieser stelle einen Fremdkörper im Bereich des inneren Ortsgebietes von S dar.
Sowohl das Ausmaß der betrieblichen Anlagen und maschinellen Einrichtungen, als auch die vom Betrieb ausgehenden Emissionen würden das herkömmliche bzw. übliche Ausmaß der Betriebstype „Schlachthaus“ und noch viel eindeutiger jenes der Betriebstype „Fleischereibetrieb“ übersteigen.
Es handle sich um einen industriellen Großbetrieb, der rund um die Uhr geführt werde.
Eine unverhältnismäßige Größe bei einer im Sinne des § 7 GewO 1994 industrialisierten Verarbeitungstätigkeit sei vielmehr anzunehmen.

Es bestehe ein subjektiv-öffentliches Recht auf Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen, dass sich auf die Nachbarliegenschaft in ihrer gesamten räumlichen Ausdehnung beziehe.
Diverse Verkehrsbewegungen und deren Emissionen durch Rückfahrwarner, aber auch laufende Kühlaggregate von LKWs, laufende Motoren, Türenschlagen etc., seien zu berücksichtigen.
Extreme Belastungen durch Fahrbewegungen seien zu befürchten.
Außerdem würden bei einer vorhandenen Heizungsanlage die Grenzwerte des Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetzes nicht eingehalten.
Die Mindestabstandsvorschriften und die Vorschriften über die zulässige Gebäudehöhe würden ebenfalls nicht eingehalten.
Der gegenständliche Ladehof würde auch zu einer Unterschreitung der Mindestabstände führen, was eine Genehmigung verunmögliche. Auch würden im Bereich des Sozialtraktes die gesetzlichen Mindestabstandsvorschriften nicht eingehalten.
Die Lärmschutzwand und ein 18 m hoher Gebäudeteil im gleichen Bereich würden dazu führen, dass der Abstand von den Grundgrenzen zu niedrig sei.
Auch wäre von dem rund 18 m hohen Gebäude mit Glasfassade an der Grundstücksgrenze ein völlig ungehinderter Einblick in die Liegenschaften des Bf möglich, wodurch seine Privatsphäre unzulässig beeinträchtigt würde.
Es fehlte letztlich an einem ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahren, welches die Behörde bei entsprechender Beachtung dieses Umstandes zu einem anderslautenden Bescheid, nämlich der Stattgabe der Beschwerde, verhalten hätte.
Allenfalls wären zusätzliche Auflagen zur Vermeidung unzulässiger und unzumutbarer Emissionen auf die Liegenschaft des Bf, wie Lärm und sonstige Luftschadstoffe sowie Veränderung der Belichtungsverhältnisse, Spiegelung und Hitzeabstrahlung vorzuschreiben gewesen.

Mit Vorlageschreiben vom 23.11.2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor und verwies im Wesentlichen auf die Begründung des angefochtenen Bescheides sowie auf die Aktenlage und den Umstand, dass der Sachverhalt im Übrigen vom Bf auch nicht substantiell bestritten würde.
Mit Schreiben vom 15.5.2019 beraumte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine mündliche Verhandlung unter Beiziehung eines bautechnischen Amtssachverständigen an und führte diese am 14.6.2019 durch.

II. Sachverhalt:

Die X KG, X-Straße X, X S (in der Folge: mitbeteiligte Partei), ist Alleineigentümerin der baugegenständlichen Grundstücke Nr. .X3 und X2, je KG X S.

Die Grundstücke sind im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan jeweils als Betriebsbaugebiet gewidmet.
Der bezughabende Flächenwidmungsplan ist der Flächenwidmungsplan Nr. X8 (Stadtgemeinde S) gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 24.6.2010.
Die Kundmachung erfolgte nach Genehmigung der Oö. Landesregierung zu Zl. Ro-R-301762/21-2010 vom 7.10.2010.
Die Genehmigung wurde gehörig kundgemacht. Eine Abnahme vom Anschlag erfolgte mit 27.10.2010.
Der gegenständliche Flächenwidmungsplan ist somit seit 23.10.2010 rechtswirksam.

Der geltende Flächenwidmungsplan stammt von DI Mag. Architekt E C. S, X-straße X, X O, vom 7.5.2009.

Es existiert ein rechtswirksamer Bebauungsplan der Stadtgemeinde S Nr. X9 „X Straße Nordwest“ gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 12.5.2011 und öffentlich aufgelegt in der Zeit vom 28.3.2011 bis 26.4.2011 und kundgemacht am 19.8.2011 und abgenommen am 6.9.2011. Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes ist daher mit 3.9.2011 anzunehmen. Der Bebauungsplan geht auf den Planverfasser DI Dr.techn. S L vom 18.9.2010 zurück (Adresse: R X, X L).

Der gegenständliche Bebauungsplan sieht unter anderem westlich der baugegenständlichen Grundstücke hin zur F J-Straße eine Fülle von baulichen Maßnahmen zum Zwecke des Lärmschutzes vor.
Diese Lärmschutzmaßnahmen bilden - mit gewerberechtlichem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 27.2.2008, Ge20-36-11-33-2008, verfügte - Auflagen in Bezug auf ein dort vorliegendes schalltechnisches Projekt der X-GmbH vom 11.7.2006 mit Ergänzungen vom 31.10.2006 (X-GmbH, akkreditierte Prüfanstalt L) ab.
Weitere Maßnahmen sind dort in der Legende des Bebauungsplanes zu „Bm“ vorgesehen.
Die Schallschutzmaßnahmen erstrecken sich sowohl nördlich als auch westlich und südlich der baugegenständlichen Grundstücke.
Beim baugegenständlichen Grundstück Nr. X2 ist gemäß Bebauungsplan an mehreren Stellen ein Flachdach zulässig, was auch für das baugegenständliche Grundstück Nr. .X3 gilt.

Gemäß Antrag der mitbeteiligten Partei vom 12.10.2011 (beim Stadtamt S eingelangt am 14.10.2011) ist gegenständlich die Überbauung der Laderampe für die Erweiterung Lagerfläche und Reparatur sowie Einhausung bestehender Fluchtstiege.
Im Akt erliegt auch eine Baubeschreibung vom 12.10.2011 (also vom selben Tag), in welcher das Bauvorhaben nunmehr wohl korrekt „Überbauung Laderampe für

Erweiterung der Lagerfläche und Reparatur sowie Einhausung der Fluchtstiege“ bezeichnet wird.
Die Lage des Bauvorhabens wird dort auf Grundstück Nr. X2 und Baufläche .X3 ausgewiesen.
Die planlichen Einreichunterlagen bestehen aus einem Einreichplan des Baumeisters R H, R X, X R, vom Oktober 2011 und der Einreichplan trägt die Bezeichnung „Einhausung Witterungsschutz Fluchtstiege und Überbauung Laderampe X1 für Kühlraumlagerfläche“.
Im Plan sind ein Lageplan im Maßstab 1 : 1000 sowie Schnitte betreffend Erdgeschoß, Schnitt a-a, sowie Westansicht und Südansicht enthalten.
Das Bauvorhaben sieht die Sanierung von Teilen des bestehenden Fluchtstiegenhauses und die Überbauung der bestehenden Laderampe X1 zum Zwecke der Erweiterung der Lagerfläche für die Fleischverpackung vor.

Bezüglich der Lage des Bauvorhabens werden Abstände wie folgt angegeben: nordseitig 5,7 m (zu Grundstück Nr. X7), westseitig (F J-Straße) 10,9 m, südseitig (G-straße) 12,4 m, ostseitig 27,5 m (zu Grundstück Nr. X6).

Der mündlichen bau- und gewerberechtlichen Verhandlung vom 10.11.2011 war ein bautechnischer Amtssachverständiger beigezogen und ist dessen Befund unter Punkt a) bezüglich der projektierten Baumaßnahmen Folgendes zu entnehmen:
„Es erfolgt die Einhausung einer Freistiege an der Südwestseite des Betriebsgebäudes und eine Erweiterung der angrenzenden Rampe sowie eine Umnutzung dieses Raumes in ein Lager auch für die Kühlung für Lebensmittel.
Die von den Baumaßnahmen betroffenen Grundflächen werden im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als Betriebsbaugebiet ausgewiesen.
Eine Bauplatzbewilligung liegt laut Behörde vor.
Die bestehende Freitreppe wird durch eine Stahlglaskonstruktion eingehaust.
Die Glaselemente selbst werden nicht zur Gänze fugendicht versetzt, um eine gewisse Durchlüftung zu erwirken.
Die bereits bestehende Rampe im Anschluss an dieses Stiegenhaus wird aufgelassen.
Durch den Zubau wird ferner ein Lager in der Größe von 56 m² geschaffen, dessen Fenster aus hygienischen Gründen geschlossen bleiben.
Die neuen Räume werden an die bestehende Infrastruktur angeschlossen.
Eine Änderung der künstlichen Beleuchtungsmöglichkeiten ist nicht projektiert“.

Der Bf eignet mehrere Grundstücke im unmittelbar westlichen Bereich der beiden baugegenständlichen Grundstücke jenseits der F J-Straße, wie etwa Grundstücke Nr. X10, X11, .X12, .X13, .X14 (Alleineigentum).

Der Bf hat, wie seine Rechtsvorgängerin im Miteigentum der Grundstücke, E H, - im Vorfeld zur mündlichen Bauverhandlung der erstinstanzlichen Baubehörde

(zusammen mit der gewerberechtlichen Verhandlung) vom 10.11.2011 mit Datum 8.11.2011 schriftliche Einwendungen erhoben (Behördenakt: „zu ON 383“).

Der Betrieb der baulichen Anlage ist ein solcher, welcher Schlachtung, Fleischverarbeitung, Verpackung und Kommissionierung, Lagerung und Kühlung, LKW-An- und -Abtransport inklusive Be- und Entladung sowie Ver- und Entsorgung (Abfall) als wichtigste Produktionsschritte bzw. Produktionsprozesse aufweist.
Der Betrieb unterscheidet sich weder hinsichtlich seiner Größe noch hinsichtlich der Art und dem Ausmaß der von ihm ausgehenden Immissionen bei der projektierten Form von in Anlage 1 Z 1 Oö. BTypVO 2016 typischerweise eingeordneten Schlachthäusern oder fleischverarbeitenden Betrieben.
Die baulichen Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen bewirken neben einer Kapazitätsausweitung gleichzeitig die bessere Abwicklung bereits bestehender Prozesse, womit beispielsweise im Bereich des Ladehofes auf Eigengrund eine Reduzierung der Beeinträchtigung durch LKW-Fahrten gegenüber dem Jetzt-Stand resultiert.
Der gegenständliche An- und Zubau mit 56,6 m² und Umnutzung der bestehenden Verladerampe X1 auf Lagerfläche für die Fleischverpackung, Einhausung der bestehenden Freistiege (Fluchtstiege) mit einer Stahlglaskonstruktion an der Südwestseite des bestehenden Betriebsgebäudes gemäß den Ergebnissen des gewerberechtlichen Verfahrens zu Ge20-36-2011 stellen derartige bauliche Maßnahmen dar, welche keine zusätzlichen nachteiligen Einwirkungen auf die benachbarten Wohnobjekte bei An- und Ablieferungsprozessen bergen.
Es wurden umfangreiche Maßnahmen zum Schutz vor Immissionen bereits im Vorfeld von Gewerbe- und Bauverfahren mit der Errichtung einer nach Süden, sowie Westen bis Norden abschirmenden Schallschutzwand und entsprechende Verankerung im bezughabenden Bebauungsplan getroffen.
Das gegenständliche Bauvorhaben befindet sich aus der Sicht des Bf in einem Bereich jenseits der projektierten Schallschutzwand, was vorhandene Emissionen nochmals reduziert.
Das eingehauste Stiegenhaus und die innenliegende Lagerfläche sind immissionsmäßig neutral bzw. bergen Verbesserungen in Bezug auf Verladelärm.

Bei der gegenständlichen Anlage besteht im Verhältnis zu vergleichbaren Anlagen unter den Aspekten „bauliche Ausstattung“ sowie „maschinelle Einrichtungen“ bzw. „ausgehende Emissionen“ kein Unterschied von Betrieben der Type Schlachthäuser und/oder fleischverarbeitende Betriebe im Sinne der Anlage 1 Z 1 der Oö. BTypVO 2016, was deren abstrakte generalisierte Einordnungsmöglichkeit betrifft.
Die konkrete Art und Betriebsführung beim gegenständlichen Betrieb, dessen Größenordnung sowie dessen konkrete bauliche Ausstattung und maschinelle Anlagen und Einrichtungen und die Art der bei ihm vorherrschenden standardisierten, wesentlich spezialisierten, Produktionsabläufe der Schlachtung, Kühlung, Fleischverarbeitung, Pökelung sowie Selchen und Trocknen, verbunden

mit differenzierten Vorgängen beim Schlachtvorgang und der Fleischverarbeitung, Räucherungsvorgängen sowie dessen weitere technische Einrichtungen etwa zur Wärmeerzeugung, Dampf- und Heißwasserversorgung, Kälteerzeugung, Energieversorgung, Wasserbewirtschaftung (Frisch- und Abwasser) sowie die vorhandenen Sozial- und Verwaltungsräume, verursachen keine derartigen Emissionen hinsichtlich Intensität, Art und Ausmaß, welche etwa eine generell vorgenommene Einordnung des gegenständlichen Betriebes, welcher den Betriebstypen Schlachthäuser und Fleischverarbeitung zuzuordnen ist, in die Widmungskategorie „B“ - Betriebsbaugebiet nicht zulässig machen würde.
Es liegt weder größenmäßig noch immissionsmäßig noch auf Grund der konkreten Aspekte der Betriebsführung, hinsichtlich derer die räumliche Geschlossenheit ein besonderes Merkmal bildet, ein maßgeblicher Grund dafür vor, von einem erheblichen Unterschied gegenüber fleischverarbeitenden Betrieben und Schlachthäusern an sich, also gegenüber üblichen derartigen Betrieben, auszugehen.
Der Betrieb ist in die Widmungskategorien, die er beide erfüllt, typischerweise einzuordnen und liegt in Bezug auf sämtliche wesentliche Parameter, wie Art und Ausmaß der Emissionen, Größe, Spezialisierung sowie zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen getroffenen Maßnahmen, im üblichen Bereich derartiger Betriebe, Emissionsvermeidungsmaßnahmen gehen teilweise darüber hinaus.
Die relativ umfangreichen lärmmindernden Maßnahmen gehen ebenfalls über Standardmaßnahmen hinaus.

Die baulichen Umbau- und Anbaumaßnahmen, die Auflassung der alten Verladerampe X1 und Umnutzung in einen Lagerraum für Lebensmittel beim genehmigten Altbestand bringen keinerlei negative emissionsmäßige Auswirkungen.
Diverse Einhausungen, sowohl der Fluchtstiege als auch der Laderampe, bewirken Verbesserungen in emissionsmäßiger Hinsicht gegenüber dem Ist-Bestand.

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich konnte sich im gegenständlichen Zusammenhang auf umfangreiche Ermittlungsschritte sämtlicher Vorbehörden, teilweise auf die Beurteilung der ehemaligen Vorstellungsbehörde der Landesregierung, des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich selbst, sowie insbesondere auch auf die Aussprüche des Verfassungsgerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes betreffend den Zeitraum bis zur Erlassung des in der Angelegenheit ergangenen Beschlusses des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich (vom 25.10.2017) stützen.
Im bezughabenden Beschluss LVwG-151292/7/RK/CJ hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in seinem, in Verfolgung des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 23.5.2017,

Zl. Ro 2014/05/0095-9, ergangenen - aufhebenden sowie an den Gemeinderat zurückverweisenden - Beschluss neben rechtlichen Ausführungen und Darlegung des gesamten Verfahrensganges, so insbesondere zu den vorgebrachten Einwendungen, dem Verwaltungsgericht wesentlich scheinende Fragestellungen zur Eingrenzung der Beurteilung der Zulässigkeit des gegebenen Betriebes der X KG in widmungsmäßiger Hinsicht dargelegt:
Dies ist in vier formulierten Fragen, die nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich einer Abklärung unter strenger Bezugnahme auf die Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes im oben genannten Erkenntnis zu genügen hätten, geschehen und lauten diese vier Fragen wie folgt:

„1. Welche in Bezug auf die nach dem Stand der Technik der verwendeten Anlagen und Einrichtungen (einschließlich der zum Schutz von Belästigungen typischerweise getroffenen Maßnahmen) sowie nach der Art der herkömmlich entfalteten Tätigkeit und der Art und des Ausmaßes der von solchen Betrieben üblicherweise verursachten Emissionen (wie Lärm, Ruß, Staub, Geruch, Dämpfe, Gase, Explosionsstoffe oder Erschütterungen) sind für solche Betriebstypen typische Merkmale, die dem Betriebsbild Schlachthäuser, und/oder Fleischverarbeitung abstrakt entsprechen?

2. Unterscheidet sich (überhaupt), bzw. wenn ja, inwieweit - unterscheidet sich der gegenständliche Betrieb in seiner Gesamtheit hinsichtlich seiner baulichen Anlagen und maschinellen Einrichtungen bzw. hinsichtlich seiner von ihm ausgehenden Emissionen, so aufgrund eines (nunmehrigen) 24-Stunden-Betriebes und daraus resultierenden Verkehrsbewegungen mit 54 LKW und 8 Lieferwagen von (vergleichsweise) solchen Betrieben der Type Schlachthäuser und/oder fleischverarbeitender Betrieb, welche in Anlage 1 Z 1 Oö. Betriebstypenverordnung unter Schlachthäuser bzw. Fleischverarbeitung eingeordnet sind?

3. Unterscheidet sich der gegenständliche Betrieb hinsichtlich seiner ‚Art' (z.B.: aufgrund seiner Größenordnung bzw. konkreten Ausstattung mit baulichen Anlagen und maschinellen Einrichtungen) oder seiner ‚Verwendung' (z.B.: seiner konkreten standardisierten Betriebsabläufe oder der Spezialisierung in seinen Produktionsabläufen) bzw. ‚hinsichtlich der von ihm ausgehenden Emissionen' (z.B.: aufgrund seiner Größenordnung oder aufgrund der konkreten Form seiner emissionsrelevanten – spezialisierten - Produktionsabläufe) erheblich von den in Anlage 1 Z 1 Oö. Betriebstypenverordnung aufgelisteten Betriebstypen Schlachthäuer und Fleischverarbeitung oder

4. Unterscheidet sich der gegenständliche Betrieb erheblich von solchen Schlachthäusern und/oder fleischverarbeitenden Betrieben, welche herkömmlich baulich und maschinell ausgestattet sind, sowie von solchen, von denen übliche Emissionen der oben aufgelisteten Art (bzw. allenfalls andere) ausgehen?"

Dem ist die belangte Behörde mit der Initiierung umfangreicher Erhebungen im Laufe der sich anschließenden längeren Zeitspanne nachgekommen.
Im Laufe des Verfahrens wurden diverse Auskünfte betreffend den hier betrachtenswerten gewerblichen Bereich eingeholt sowie schließlich von der mitbeteiligten Partei ein Gutachten der X Planungs GmbH, X-gasse X, X W, vom 28.7.2018 erstellt und von der belangten Behörde bei ihrer Entscheidung berücksichtigt.

Dieses umfangreiche Gutachten geht sowohl auf die Aufgabenstellung eingangs ein und beschäftigt sich nach Darlegung der Örtlichkeit der gegenständlichen Betriebsanlage mit den rechtlichen Grundlagen für die Beantwortung der Fragestellungen des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich, welche vorweg wortwörtlich aufgelistet wurden.
Im Gutachten erfolgt sodann eine Beschreibung der Produktionsweise und der betrieblichen Abläufe des konkreten Unternehmens, in welcher auch die Größenentwicklung plakativ und nachvollziehbar dargestellt ist.
Nach genauem Eingehen auf die konkreten baulichen Erweiterungen in Ergänzung der vorliegenden Pläne und baulichen Beschreibungen wird unter dem Überpunkt „Beschreibung der Produktionsweise und der betrieblichen Abläufe“ dann auf die Aspekte „Abfall“, „Abwasser“ und „Emissionen“ genauer eingegangen und sodann unter Punkt 3 auf die typischen Eigenschaften der Betriebstypen „Schlachthäuser und Fleischverarbeitung“, wie im Wesentlichen so vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ausgeführt, eingegangen.
Nach Darlegung von Aspekten betreffend das allgemeine Verständnis bezüglich der Betriebstypen Schlachthäuser und Fleischverarbeitung gemäß Oö. BTypVO 2016 an sich - findet sich sodann eine exakte Darlegung sämtlicher Arbeitsschritte, welche mit dem Schlachtvorgang und der Fleischverarbeitung, wie gegenständlich, konkret zusammenhängen.
Diesen Kapitelteil schließt der Befundteil so, dass, wie auch beim gegenständlichen Betrieb, für Schlacht- und Fleischverarbeitungsbetriebe allgemein, - sich regelmäßig eine bestimmte Mindestgröße, ein erhebliches Ausmaß an maschineller Unterstützung sowie die mögliche Integration zahlreicher zusätzlicher Produktions-schritte, wie weitergehende Veredelung der Fertigprodukte, Verpackung etc., anschließen würden.
Unter Punkt 3.2 findet eine Abgrenzung zu Fleischhauereien und Industrie-betrieben als solchen statt und findet sich dort die wesentliche, aus der Oö. BTypVO 2016 direkt ableitende Aussage, dass Schlachthäuser und Betriebe zur Fleischverarbeitung im Betriebsbaugebiet zulässig seien, selbst wenn eine industrielle Produktion bzw. Verarbeitung vorgenommen würde.

Nach umfangreichen Statistiken zur Branchengröße und Arbeitnehmerintensität derartiger Betriebe im Wandel der Zeit, welche eine zunehmende Anzahl der Beschäftigten bei abnehmender Anzahl der Arbeitgeber an sich ausweise, sowie nach dem allgemeinen Trend zu größeren Betrieben in der Branche, was zur Folge

hätte, dass einerseits eine Konzentration der Produktion auf große Schlacht- und Fleischverarbeitungsbetriebe allgemein und andererseits eine zunehmende Spezialisierung der Klein- und Mittelbetriebe in der Produktion stattfände, widmen sich die Ausführungen sogleich einem Vergleich von Betriebsstandorten derselben Betriebstypen im Betriebsbaugebiet.
Dabei wird auf wesentliche Parameter für den angestrebten Vergleich von Betriebsstandorten derselben Betriebstypen anhand von zehn Betriebsstandorten abgestellt und die Auswahl der Betriebsstandorte nach den Kriterien Widmungskategorie, Vergleichbarkeit der Produktionstätigkeit - und Vergleichbarkeit der Betriebsgröße - betrachtet.
Bleibt man bei der Betrachtung schwerpunktmäßig in Oberösterreich, ergibt sich also eine Darstellung von insgesamt zehn größeren fleischverarbeitenden Betrieben anhand einer jeweils erfolgten Darlegung der wesentlichen Parameter und einer Betriebsgröße im Sinne von „Fläche“ der untersuchten Betriebe - zwischen 5.000 und 56.000 m², - eine Betriebsgröße im Hinblick auf die Mitarbeiterzahl von mindestens 230 Mitarbeitern, - exakt bei jenen, die Fleischverarbeitung und/oder Verpackungswesen in ihrem Produktionsablauf, wie gegenständlich, vorsehen.
Die Zahl wird mit „bis zu 550 Mitarbeitern“ angegeben, wobei die Vermarktungsmenge von 13.000 Tonnen pro Jahr (X KG) bis zu 90.000 Tonnen pro Jahr (G GmbH) reiche.
Als Standorte werden Betriebsbaugebiet sowie gemischtes Baugebiet ausgewiesen. Im Industriegebiet liegt kein derartiger Betrieb.

Konsequenterweise findet sich unter Punkt 4.3.3 eine Einordnung der X KG in die gegenständliche Übersicht im Sinne einer Setzung ins Verhältnis.
Weiters wird ausgeführt, dass sich der gesamte Produktionsprozess aus firmenhistorischen Gründen hier an einem Standort (S) befinde.
Bemerkt wird zur Anzahl der Mitarbeiter, welche insbesondere für Betriebe, welche sowohl Schlachtung als auch Fleischverarbeitung, wie gegenständlich, durchführten, dass die Anzahl der Mitarbeiter der X KG von 275 Mitarbeitern in der Norm vergleichbarer Betriebe liege.
Es existierten Betriebe, die doppelt so viele Mitarbeiter aufwiesen.
Bezüglich der gegebenen Vermarktungsmenge der X KG mit 13.000 Tonnen pro Jahr sei auf den Umstand zu verweisen, dass vergleichbare Betriebe der Branche bis zu 90.000 Tonnen pro Jahr vermarkten würden (unmittelbar oben).
Hinsichtlich der vom Betrieb ausgehenden Emissionen wird ausgeführt, dass sich diese weder im Hinblick auf die Art als auch im Hinblick auf ihr Ausmaß von jenen vergleichbarer Betriebsstandorte unterscheiden würden.
Eine potentielle Störung der Umgebung trete nur bei der LKW-Zu- und -Ablieferung sowie bei der Entladung und Aufstallung von Schlachttieren durch Lärm auf, welche Emissionen auf Grund der getroffenen Maßnahmen zum Lärmschutz der Umgebung nur in erster Linie im Straßenraum relevant wären.

Es wäre nämlich durch die Vergrößerung des Ladehofs nunmehr gelungen, Lärm und Behinderungen durch parkende bzw. reversierende LKWs im öffentlichen Raum auf ein Minimum zu reduzieren, welche Emissionen bei allen untersuchten Betrieben im vergleichbaren Ausmaß gelegen wären.

Es erfolgte sodann unter Punkt 5 eine angesichts der umfangreich ermittelten Faktenlage durchaus nachvollziehbare Schlussfolgerung im Hinblick auf die Beurteilung der Üblichkeit des Betriebsstandortes der X KG, wo zusammengefasst überblicksweise festgehalten wird, dass für die einzelnen Produktionsschritte großteils der in der Branche übliche Einsatz von Maschinen, was auch für kleinere Produktionszusammenhänge gelte, erfolge.
Auch würde der Großteil der Produktionsschritte in geschlossenen Räumen erfolgen, weshalb relevante Lärmemissionen im Kern auf verkehrsinduzierte Emissionen lediglich zurückzuführen wären, wo es aber durch umfangreiche bauliche Maßnahmen gegenüber der angrenzenden Bebauung eine Abschirmung gäbe.
In den daraus praktisch zwingend sich ergebenden Schlussfolgerungen (Schlussfolgerungen und Gesamtbefund genannt) zur Beurteilung der Üblichkeit des Betriebsstandortes der X KG wurde sodann ausgeführt, dass sämtliche Produktionsschritte von der Schlachtung bis zur Verpackung von Fleisch- und Wurstwaren, unter Einsatz von solchen Maschinen erfolgen würden, wie dies dem üblichen Stand der Technik auch bei deutlich kleineren Produktionszusammenhängen entspräche.
Die relevanten Lärmemissionen, welche sich im Kern auf verkehrsinduzierte Emissionen deswegen beschränken würden, da ein Großteil der Produktionsschritte in geschlossenen Räumen stattfinde, würde hinsichtlich des Ladehofs durch umfangreiche bauliche Maßnahmen gegenüber der angrenzenden Bebauung abgeschirmt sein.
Geruchsemissionen würden in einem für Schlachthäuser bzw. Fleischverarbeitungsbetriebe üblichen Ausmaß entstehen.
Die Größenordnung des Betriebsstandortes würde dem vergleichbarer Betriebsstandorte entsprechen.
Die Konzentration und Technologisierung der Branche über Jahrzehnte hinweg würde zu üblichen größeren Betrieben führen mit dementsprechend steigender Mitarbeiterzahl.
Es würden keine unüblichen Emissionen insbesondere mit Einfluss auf die Umgebung im Betriebsbaugebiet resultieren, weshalb die Üblichkeit der Emissionen für die Beurteilung der Betriebstype wesentlich sei.

Dem folgend sind diese gutachtlichen Ausführungen auf die exakt formulierten Fragestellungen des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich, wie oben aufgelistet, eingegangen (unter: „Behandlung der Fragen des OÖ Landesverwaltungsgerichtes“).

Zur oben angeführten Frage 1 wird überblicksweise ausgeführt, dass Lärm und Geruch die üblichen Emissionen bei derartigen Betrieben darstellen würden.
Bei den Produktionsschritten von der Schlachtung bis zur Fleischverarbeitung sei jedoch eine Produktion in geschlossenen Räumen gegeben, weshalb eine tatsächliche Störung der Umgebung auch nicht anzunehmen sei.
Die Arbeitsprozesse LKW-An- und -Ablieferung, interner Werkverkehr sowie das Ausladen und Aufstallen von Schlachtvieh sowie die außenliegenden lärmverursachenden Anlagenteile, wie Kühl- und Lüftungsanlagen, würden Lärm verursachen, welcher auch im Falle der Nichtabschirmung geneigt sei, Störungen der Umgebung hervorzurufen.
Auch die Positionierung der LKW-An- und -Ablieferung sowie emittierender Anlagenteile würden die Intensität der Störungen Dritter beeinflussen, welche während der gesamten Betriebszeit auftreten würden.
Geruch wäre eine mit dem Schlachtprozess sowie mit bestimmten Methoden der Fleischverarbeitung einhergehende Emission, welche nicht durchgehend auftrete. Geruchsemissionen könnten durch Lüftungsanlagen reduziert werden.
Andere Emissionen, wie ungiftige Dämpfe, Ruß, Erschütterungen, könnten prinzipiell in geringerem Ausmaß auftreten, aber in einem nicht störenden Ausmaß. Giftige Dämpfe seien bei Fleischverarbeitungsbetrieben und Schlachthäusern nicht auftretend.

Zur Frage 2. betreffend eine Unterscheidung von Schlachthäusern bzw. Fleischverarbeitungsbetrieben wird ausgeführt, dass die konzentrierte Produktion am Standort S auch zu den typischerweise bei derartigen Betrieben hervorkommenden Produktionsschritten bzw. auftretenden Arbeitsprozessen gehörten, welche als typisch für Schlachthäuser bzw. Fleischverarbeitungsbetriebe anzusehen wären.
Auch die baulichen Anlagen und maschinellen Einrichtungen würden dem tatsächlich gegebenen Standard entsprechen.
Emissionen wären durch Produktionsausweitungen nicht verändert.
Der Umfang der Produktionsausweitungen würde an den damit einhergehenden Anlagen und Einrichtungen dem Grunde nach nichts ändern, jedoch würde sich deren Umfang sowie jener der Anlagen, Einrichtungen und Emissionen ändern.
Die bauliche Erweiterung würde schließlich der besseren Abwicklung der bereits bestehenden Prozesse und einer Produktions- und Kapazitätsausweitung dienen. Effizientere An- und Ablieferprozesse sowie Lärmschutzmaßnahmen beim Ladehof würden das Nachaußendringen von Lärm in diesem Bereich hintanhalten.
Das nunmehr erwartbare Ausmaß an Emissionen sei in der Gesamtbetrachtung demnach nicht unüblich und ein solches, welches bei vergleichbaren Betrieben und Betriebsstandorten und vergleichbaren Widmungen bzw. mit gelegentlich deutlich höheren Produktionsmengen jedenfalls vergleichsweise höher wäre; dies bei gleichzeitig weniger umfangreichen Maßnahmen zur Ausbreitungsverminderung.

Zur oben angeführten Frage 3. laut Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde sodann ausgeführt, dass auch hinsichtlich der Art des Betriebes und seiner konkreten standardisierten Betriebsabläufe sowie der Spezialisierung in seinen Produktionsabläufen dieser als ein zu den größeren Schlachthäusern und Fleischverarbeitungsbetrieben zählender Betrieb zu rechnen sei, dessen Wachstum und Spezialisierung sowohl branchenüblich als auch typischerweise im Betriebsbaugebiet gelegen sei.
Alle diese betrieblichen und organisatorischen Arbeitsabläufe und Aspekte unterschieden die X KG weder hinsichtlich der Art der Immissionen noch hinsichtlich der Verwendung von typischen Schlachthäusern und Fleischverarbeitungsbetrieben im Sinne der Anlage 1 Z. 1 Oö. BTypVO 2016.
Vergleichbare Betriebe würden mitunter weniger umfangreiche Maßnahmen zur Ausbreitungsverminderung von Emissionen aufweisen.

Im Gesamtbefund (Punkt 5.3.) wurde sodann ausgeführt, dass der Betriebsstandort der X KG hinsichtlich Art, Verwendung, Ausstattung und Emissionen dem Betriebstypus Schlachthaus und Fleischverarbeitungsbetrieb gemäß Anlage zur Oö. BTypVO 2016 entspräche, was dessen Verortung im Betriebsbaugebiet auch zutreffend mache.
Es würden typische Emissionen im auch typischen Ausmaß gegenüber vergleichbaren Betrieben entstehen.
Umfangreiche Maßnahmen zur Emissionsminderung wären auch teilweise auf freiwilliger Basis getroffen worden.
Im Zusammenhang wurde auch auf die Schaffung widmungstechnischer Voraussetzungen für die gegenständliche bauliche Erweiterung seitens der Behörde selbst hingewiesen, welche eine Schutz- bzw. Pufferzone im Bauland entlang der westlichen, nördlichen und östlichen Grenze des Betriebsbaugebietes festgelegt und somit die Schallimmissionen tagsüber und während der Nacht begrenzt hätte.
Es sei somit aus gutachtlicher Sicht auszusagen, dass es sich beim Betriebsstandort der X KG zweifelsfrei um einen Standort der Betriebstypen Schlachthaus bzw. Fleischverarbeitung gemäß Anlage 1 Z 1 zur Oö. BTypVO 2016 handle und die Zulässigkeit dieses Standortes im Betriebsbaugebiet somit gegeben sei.

Dazu ist vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bezugnehmend auf die Ausführungen in der Beschwerde festzuhalten, dass die angesprochenen gesamten befundmäßigen und gutachtlichen Ausführungen des Privatgutachtens sich auf umfangreiches, auch dargestelltes, Quellenmaterial betreffend die mannigfaltigen Rechtsgrundlagen aus diversen Bescheiden und Erkenntnissen, beginnend mit dem gewerberechtlichen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 27.2.2008 und endend mit der Betriebstypenverordnung 2016 (Oö. BTypVO 2016, in Kraft getreten mit 29.4.2016), gestützt haben.

Eine Fülle fachlicher Literatur wurde unter „Quellenangaben“ auf den Seiten 40 und 41 des Gutachtens gemacht und auch in den gesamten Ausführungen mehrfach darauf Bezug genommen.
Vorhandene vorgeschriebene Maßnahmen in gewerberechtlicher sowie auch raumplanerischer Hinsicht durch Vorschreibung von lärmschutzmindernden Maßnahmen bzw. auch solche betreffend raumplanerische Maßnahmen der Gemeinde im Flächenwidmungsplan Nr. X8 betreffend die Stadtgemeinde S aus 2010 (gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 24.6.2010), sowie die Erlassung des Bebauungsplanes Nr. X15 „X Straße Nordwest“ (gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 12.5.2011), rechtswirksam seit 6.9.2011, welcher ebenfalls öffentlich einsehbar ist, sind offenkundig.
Beispielsweise wurden bauliche Lärmschutzmaßnahmen gemäß gewerberechtlichem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 27.2.2008, Ge20-36-11-33-2008, vorgeschrieben.
Im Bebauungsplan ist klar ersichtlich, dass ein Schutzeffekt insbesondere für die westlich, südlich und nördlich gelegenen Grundstücke klar vorgesehen ist.
Weitere lärmmindernde Maßnahmen, wie das Anbringen schallabsorbierender Bekleidungen in bestimmten Bereichen mit einem festgesetzten Absorbtionsgrad sowie das Minimieren von Öffnungen sowie das Reduzieren von Öffnungen in Außenwänden auf behördlich vorgeschriebene Werte, und die Vorschreibung eines Mindestdämmmaßes bzw. die Vorlage entsprechender schalltechnischer Projekte vor Erteilung der Baugenehmigung, wie dort ausgeführt, belegen eindeutig flankierende lärmschutzmindernde Maßnahmen, was auch für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich Wirkung entfaltet.

Insbesondere ist aber auch ein umfassender Katalog von Kriterien im Privatgutachten angeführt worden (Punkt 3 der Ausführungen), welche wesentliche Kriterien bilden würden, um von typischen Eigenschaften der Betriebstypen Schlachthäuser und Fleischverarbeitung zu sprechen.
Diese Ausführungen fußen auf einer vorherigen exakten Darlegung der Beschreibung der Produktionsweise und der betrieblichen Abläufe im gegenständlichen Betrieb.
Unter Heranziehung der exakten Kriterien für betriebliche Abläufe in derartigen Betrieben mit Hinterlegung von diesbezüglich umfassender Literatur war es sodann nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich auch durchaus möglich, nach einer vorgenommenen Abgrenzung zu Fleischhauereien und Industriebetrieben und Heranziehung einer Branchenstatistik des Fleischergewerbes zu einer Auswahl vergleichbarer Betriebsstandorte zu kommen, weil sowohl die wesentlichen Kriterien vorher festgemacht wurden, um von demselben Betriebstyp im Betriebsbaugebiet zu sprechen, als auch (neben einer Gegenüberstellung der Betriebsabläufe) einen Vergleich der Betriebsstandorte vorweg vorzunehmen und den gegenständlichen Betrieb sodann nach den gewonnenen Erkenntnissen einzuordnen bzw. dessen Einordnung zu beurteilen.

Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurden keinerlei Aspekte, welche die dortigen Ergebnisse etwa als unexakt ermittelt erscheinen ließen, dargelegt.

Insbesondere hat der Amtssachverständige mit Stellungnahme vom 14.8.2018 im Behördenverfahren die Nachvollziehbarkeit dieses Gutachtens und dessen Tauglichkeit zur Heranziehung als Beurteilungsgrundlage bekräftigt.

Auch die nicht auf gleicher fachlicher Ebene erstatteten kritischen Anmerkungen, wonach etwa fundierte Erhebungen bezüglich vergleichbarer Betriebe hinsichtlich existierender vergleichbarer Schlachthäuser bzw. fleischverarbeitender Betriebe vorzunehmen gewesen wären, welche nur von einem Sachverständigen für „Fleischereiwesen und Schlachthäuser“ durchgeführt werden könnten, vermögen definitiv nicht zu überzeugen, da diese (lediglichen) Behauptungen durch umfassendes Quellen- und Datenmaterial im Privatgutachten widerlegt sind, an welchen Ermittlungen (unter Beibringung diverser Auflistungen unter exakter Angabe der Quellen) jedenfalls kein Zweifel zu hegen ist. Dies völlig ungeachtet des Umstandes, dass fachkundigen Personen, welche als Bearbeiter dieses Privatgutachtens auf akademischem Niveau sich ausgewiesen haben, durchaus als deren typische Arbeit die Einholung von Informationsmaterial zur Erstattung von Befund und Gutachten zuzubilligen ist.
Die diesbezüglichen Beschwerdeausführungen konnten daher die Überzeugung des Gerichtes keinesfalls erschüttern.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in seinen detailliert formulierten Fragestellungen nach dessen Ansicht auf die wesentlichen Rechtsfragen insoferne hingezielt, als nur die Beantwortung der aufgelisteten Fragen eine taugliche Grundlage für deren rechtliche Beurteilung darstellte, was auch allgemein so erkannt wurde.

Der Bf blieb jedwede Ausführungen schuldig, warum ein Sachverständiger aus dem Gebiet der „Immissionstechnik“ heranzuziehen gewesen wäre, wenn doch sowohl in den diversen gewerbebehördlichen Verfahren als auch in den Ausführungen im Gutachten selbst mehrfach auf die grundlegende Fachliteratur bzw. Fachlexika eingegangen worden ist.
Es findet sich eine exakte kritische Auseinandersetzung mit Literatur zu den Themen „Zubehör für Schlachten, Verarbeiten und Lagern“ (etwa Eichwalder [1995]) sowie ein umfassendes Werk (Prendl [1988]) mit einem Katalog an relevanten Definitionen sowie Abriss der historischen Entwicklung des Schlachtens und von Schlachtstätten bzw. die historische Entwicklung von Schlachthöfen bzw. Schlachthäusern unter exakter dortiger Darlegung des Schlachtvorganges selbst.

So ist es für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durchaus nachvollziehbar, dass unter Punkt „2 - Beschreibung der Produktionsweise und der

betrieblichen Abläufe“ - bezugnehmend auf die Art der Produktion, die Prozesse und Abläufe und die Relevanz der baulichen Erweiterung für den Produktionsprozess - auch die daraus sich ergebenden Emissionen sowie Abfall und Abwasser hinsichtlich ihres prinzipiellen Entstehens durchaus beurteilbar sind. Neben der Auflistung der Emissionen selbst wurden auch exakt die konkreten Maßnahmen der X KG zur Vermeidung bzw. Verminderung von Emissionen, Abfällen und Abwässern beschrieben, wie folgt:

„1. Kühlanlagen werden nur mit Luft betrieben (kein Abwasser).
2. Zur Dampferzeugung wird ein Gaskessel verwendet (kein Öl).
3. TKV-Abfälle (Tierkadaververwertungsabfälle) werden täglich entsorgt, da die X Oberösterreich GmbH in R nur rund 13 km entfernt ist.
4. Wärmerückgewinnung.“

Maßnahmen zum Umgang bzw. zur Reduktion von Lärmemissionen wurden bereits aufgelistet.
Somit ist es für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durchaus nachvollziehbar, dass auch Ausführungen zu den von einer derartigen Anlage typischerweise ausgehenden Emissionen gemacht werden können.
Eine derart umfangreiche Arbeit hat die diesbezügliche Beurteilung für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich letztlich völlig konsequent erscheinen lassen.
Dass eben kein wesentlicher Unterschied zu typischen Schlachthäusern und Fleischverarbeitungsbetrieben gesehen wird, fußt somit auf umfangreichen Ermittlungen und kritischen Gegenüberstellungen, welchen nicht überzeugend entgegengetreten wurde.

Der Argumentation der erforderlichen Beiziehung eines Amtssachverständigen für Bautechnik kann schon damit begegnet werden, dass dies laufend geschehen ist und auch geschieht.
Eine Beurteilung von baulichen Anlagen und maschinellen Einrichtungen ist aber durchaus glaubwürdig erfolgt.

Im gegebenen Zusammenhang muss vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auch festgestellt werden, dass gerade das kritisierte Ausmaß der betrieblichen Anlagen und maschinellen Einrichtungen als auch die hervorgehenden Emissionen Gegenstand einer genauen Beurteilung waren, weshalb die dortige Ansicht, es würde ein industrieller Großbetrieb mit rund 240 Mitarbeitern vorliegen, im gegebenen Zusammenhang nicht nachvollziehbar ist.
Gegenteilig nimmt die Betriebstypenverordnung nicht auf eine bestimmte Betriebsform im Sinne eines Industriebetriebes gemäß Gewerbeordnung Bezug, sondern beschäftigt sich mit der Einordnung von bestimmten Betrieben in eine

(gleichsam) normiert vorgegebene Betriebskategorie und trifft für Sonderfälle von Betrieben auch Sonderregelungen.
Es ist aber gerade hervorgekommen, dass ein üblicher Betrieb im gegebenen Zusammenhang vorliegt.
Auch kann eine industrielle Produktionsweise an sich nicht zur zwingenden Einordnung in die „I“-Widmung führen, da darauf die Oö. BTypVO 2016 nicht Bezug nimmt.
Im gegebenen Zusammenhang muss abschließend auch auf den gewerberechtlichen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 12.9.2012, Ge20-36-11-26-2012 (im 2. Rechtsgang) verwiesen werden, welcher eine Immissionsneutralität in gewerberechtlicher Hinsicht gegenüber dem Jetzt-Stand ausweist. Dies unbeschadet noch diesbezüglich erfolgender rechtlicher Ausführungen.

IV. Rechtliche Beurteilung :

In rechtlicher Hinsicht ist vorerst auszuführen, dass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf Grund des gesamten Verlaufes der Angelegenheit eine Ersatzentscheidung, wie es in dessen Beschluss durch Gebrauch der Wortfolge: „in Verfolgung des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 23.5.2017, Ro 2014/05/0095-9“ zum Ausdruck brachte, zu erlassen hatte, und zwar, wie schon ausgeführt, streng den Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes in dessen Erkenntnis vom 23.5.2017 folgend.

Nachdem in diesem Verwaltungsgerichtshoferkenntnis vom 23.5.2017 in den dortigen Entscheidungsgründen zum Thema: „Zulässigkeit des Betriebes der Bauwerberin in der gegenständlichen Widmung Betriebsbaugebiet“ ganz wesentlich auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom selben Tage zu den Zlen. Ro 2014/05/0053 und 0060 verwiesen wurde, um die Rechtswidrigkeit des Bescheides der ehemaligen Vorstellungsbehörde vom 9.10.2012 näher darzulegen, entwickelten auch dessen diesbezügliche Ausführungen Relevanz für den Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 25.10.2017, welchen neben dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auch der Gemeinderat zu folgen hatte, dies auf Grund Zurückverweisung und somit Zuständigmachung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.
Dazu ist vorweg in rechtlicher Hinsicht festzuhalten, dass, was die belangte Behörde in ihrem fortgesetzten Verfahren offenbar nicht in vollem Umfang erkannt hat, die alleine für sie direkt maßgebende Entscheidung der Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 25.10.2017, Zl. LVwG-151292/7/RK/CJ, bildete und nicht etwa das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 23.5.2017.
Rechtlich ist davon auszugehen, dass der genannte Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich (in Verfolgung des Erkenntnisses des

Verwaltungsgerichtshofes vom 23.5.2017, Zl. Ra 2015/07/0169) nicht durch Rechtsmittel angefochten wurde und somit in Rechtskraft erwachsen ist.
Dies bedeutet aber, dass nach dem System rechtskräftig werdender Entscheidungen nunmehr die alleinige Richtschnur für das fortzusetzende Verfahren der genannte Beschluss bildet und bindet dieser Beschluss, sowohl was den Spruch als auch die wesentlichen Begründungselemente betrifft, sämtliche Behörden, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich selbst sowie ferner auch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts, somit Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshof (VwGH v. 28.1.2016, Zl. Ra 2015/07/0169).
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat insbesondere in vier formulierten Fragen auf die wesentlichen rechtlichen Aspekte beim fortzuführenden Verfahren hingezielt und ist unabhängig von der ohnehin gegebenen Rechtskraft seines Beschlusses der Ansicht, dass nur eine Beantwortung hinsichtlich der exakt formulierten Fragen eine rechtsrichtige Entscheidung im Falle bewirken kann (was somit der Rechtsansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich, welche dieses in Verfolgung der Rechtsansicht des Verwaltungsgerichtshofes verbindlich geäußert hat, entspricht).
Im Folgenden wird auch teilweise die geäußerte Rechtsansicht des Verwaltungsgerichtshofes im Erkenntnis vom 23.5.2017 dort wiedergegeben, wo dies zur Erläuterung der vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich formulierten Ausführungen und Fragestellungen dient, gleichwohl ohnehin eine Bindung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich an die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes gegeben war.

Auszugehen ist im gegenständlichen Falle von der Rechtsansicht des Verwaltungsgerichtshofes, wonach eine Einordnung von Betrieben unter die Widmungskategorien gemäß Oö. BTypVO 2016 hinsichtlich ihrer Betriebstype auch für solche Betriebe möglich ist, welche sich nicht (nur) in einen bestimmten Betriebstypus allein - einordnen lassen, sondern eine solche auch für Betriebe möglich sein muss, die beiden Betriebstypen entsprächen.

Im Gegenteil ist der Oö. BTypVO 2016 der Begriff „Mischbetrieb“ fremd, weil dieser keinen eigenen Betriebstypus gemäß Oö. BTypVO 2016 bildet, was der Verwaltungsgerichtshof fallbezogen auch ausgesprochen hat.

Nun ist im gegebenen Zusammenhang unter Beachtung der Rechtsansicht des Verwaltungsgerichtshofes davon auszugehen, dass eine strenge Draufsicht auf die Bestimmungen der Anlage 1 zur Oö. BTypVO 2016 in Verbindung mit den textlichen Ausführungen in der Verordnung selbst, - die rechtliche Möglichkeit aufzeigt, dass selbst Betriebe, die dem Betriebstypus Schlachthäuser bzw. Fleischverarbeitung zweifelsfrei entsprechen und nunmehr gemäß Präambel zur Anlage 1 der Oö. BTypVO 2016 somit im Betriebsbaugebiet und Industriegebiet jedenfalls zulässig wären, aber auf Grund von besonderen Merkmalen, wie ihrer vom üblichen Standard abweichenden Größenordnung oder Spezialisierung, ihrer

Verwendung, Ausstattung oder von ihnen ausgehenden Emissionen, sich von den genannten Betriebstypen in gewissem Sinne (wegen nicht gegebener „Herkömmlichkeit“ oder „Üblichkeit“) unterscheiden, sodann (doch) nicht per se widmungskonform sein könnten (§ 2 Oö. BTypVO 2016), weshalb alternativ eine andere Widmung anzudenken wäre, wozu im gegebenen Zusammenhang die Widmung „I“ – Industriegebiet, argumentiert wurde.
Zu diesem vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in diesem Zusammenhang formulierten Fragenkatalog ist nun auszuführen, dass den Festhaltungen des Verwaltungsgerichtshofes in dessen Erkenntnis vom 23.5.2017 folgend, eben eine, wie von der Gemeindeaufsichtsbehörde ehemals vorgenommene - reine Betrachtung der Größenaspekte eines derartigen Betriebes (was zur dortigen Rechtsansicht geführt hatte, dass diese wegen der prinzipiellen Zulässigkeit in der Widmungskategorie Betriebsbaugebiet keine wesentlichen Aspekte darstellen würden) nicht zulässig ist.
Vielmehr hat der Verwaltungsgerichtshof darin ein Versehen (Übersehen) erkannt, dass wegen der Außerachtlassung allfälliger weiterer Kriterien für eine Beurteilung, - wie etwa emissionsmäßige auf Grund der Betriebsgröße an sich, - welche somit zu einer allenfalls anderen Einreihung in eine andere Widmungskategorie gemäß § 22 Abs. 5 bis 7 Oö. ROG 1994 führen könnte, eine diesbezügliche Verkennung der Rechtslage mit damit einhergehenden Sachverhaltsmängeln vorlag.
Die zentralen Feststellungen vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, den Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes folgend, waren somit durch folgende Überlegungen begründet, wozu sogleich ausgeführt wird, dass dem die belangte Behörde durch Einholung eines umfassenden Gutachtens nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich auch Genüge getan hat:

In einem ersten Schritt ist angesichts der aufgetauchten und aufgeworfenen Fragestellungen Klarheit darüber herzustellen, welche (nach vorheriger gedanklicher Vorbeurteilung („Voreinreihung“) hinsichtlich der möglichen Einordnung eines zu betrachtenden Betriebes - wie hier in die Betriebstypen Schlachthäuser und Fleischverarbeitung - nach dem Stand der Technik verwendeten Anlagen und Einrichtungen etc. sowie nach der Art der entfalteten Tätigkeit, des Ausmaßes der von solchen Betrieben üblicherweise verursachten Emissionen sowie weiterer Parameter für die (vorerst so angenommenen) Betriebstypen Schlachthäuser und fleischverarbeitende Betriebe typische Merkmale sind, die bei Vorliegen diesem Betriebsbild im Sinne von „Betriebstypus der Oö. Betriebstypenverordnung“ - auch tatsächlich entsprechen.

In diesem ersten Schritt war somit ein Urteil darüber erforderlich, welche in der Frage 1. des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich genannten Aspekte überhaupt bei derartig angenommenen Betrieben auftauchen und somit anzunehmen sind.
Dies hat das betreffende Gutachten klar erläutert, als es ausgeführt hat, dass in vergleichbaren Betrieben auch vergleichbare Emissionen, wie Lärm, Geruch sowie

ungiftige Dämpfe, Ruß oder Erschütterungen, auftreten könnten und ist es auch auf typische Maßnahmen zum Schutz vor Belästigungen eingegangen, welche, wie das Ermittlungsverfahren ergeben hat, auch bei der gegenständlichen Anlage mehrfach gesetzt wurden.

In einem zweiten gedanklichen Schritt war gemäß den Vorschriften der Oö. BTypVO 2016 im Ergebnis für eine sachgerechte Beurteilung zu ermitteln, ob bei Würdigung der soeben erhaltenen Erkenntnisse über die Art der Emissionen, ihr Ausmaß sowie über jene zur Vermeidung bzw. zum Schutz von Belästigungen typischerweise (bei derartigen Betrieben) getroffenen Maßnahmen - die gedanklich vorweggenommene Vorwegeinreihung unter die Betriebstypen Schlachthäuser und Fleischverarbeitung, die mit herkömmlichen baulichen Anlagen und maschinellen Einrichtungen und herkömmlichen Belästigungsvermeidungsmaßnahmen ausgestattet sind, gerechtfertigt ist, mit anderen Worten, ob auch hinsichtlich der vom Betrieb ausgehenden Immissionen eine Entsprechung gegenüber herkömmlich ausgestatteten und herkömmlich betriebenen Unternehmen besteht. Dies, um die vorweggenommene Unterstellung unter eine bestimmte Betriebstype auch mit den Ergebnissen bezüglich des konkreten Betriebes fachlich zu hinterlegen.
Dazu wurde sachverständig ausgeführt, dass durch die Produktionsausweitungen und den nunmehr praktizierten 24-Stunden - Betrieb sich an der Art der Emissionen nichts ändern würde.
Der Umfang von Produktion, Anlagen und Einrichtungen und auch der Emissionen würden dabei Änderungen erfahren.
Bauliche Anlagen und maschinelle Einrichtungen wurden als Standard bezeichnet und fänden sich die in den einzelnen Produktionsschritten auftretenden Arbeitsprozesse typischerweise bei Schlachthäusern oder Fleischverarbeitungs-betrieben, somit auch in vergleichbaren Betriebsstandorten. Nachdem alle diese Parameter als nicht unüblich bezeichnet wurden, erscheint daher für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, sachverständig untermauert, dies gemäß, dass eine weitere Beibehaltung der gedanklichen Vorwegeinordnung des Betriebes in die Betriebstypen Schlachthäuser und Fleischverarbeitung, wie bereits bestehend, auch nach den diesbezüglichen Ergebnissen aufrecht erhalten werden kann.

Somit war in einem dritten Schritt anhand der ganz konkret ermittelten Parameter für den Betrieb, welcher umfangreich dargestellt wurde, zu ermitteln, ob etwa durch die Art des Betriebes (wobei ein diesbezüglicher Sonderfall laut Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes auch in seiner Größenordnung gelegen sein kann), oder seine Ausstattung oder etwa durch die standardisierten Betriebsabläufe oder die vorgenommene Spezialisierung und Konzentrierung an einem Standort hinsichtlich der von ihm ausgehenden Emissionen, größenordnungsbedingt oder eben letztlich auf Grund der (- nicht wie oben - standardisierten -) konkreten Betriebsabläufe zuletzt doch ein Abweichen von der

typisierten Einordnung in die einzelnen Betriebstypen der Oö. BTypVO 2016 (Betriebstype Schlachthäuser und Fleischverarbeitung) anzunehmen wäre.
Konkret wäre im gegebenen Zusammenhang ein derartiger Maßstab, und somit ein derartiges Abweichen, und zwar erhebliches Abweichen (!) im Sinne des § 2 Oö. BTypVO 2016 erforderlich, um die im gegebenen Falle als alleinige Alternative denkbare Einordnung in „I“ - Industriegebiet zu Recht zu begründen.
Dies gemäß dem System der aufsteigenden Zulässigkeit von Betrieben, welchem § 21 Oö. ROG 1994 zugrunde liegt.

Dazu wurde sachverständig ermittelt, dass die X KG zweifelsfrei zu den größeren Schlachthäusern und Fleischverarbeitungsbetrieben im Land zählt und diesem Betrieb Wachstum sowie Spezialisierung und fortwährende Produktions-ausweitungen entsprechend dem branchencharakteristischen Trend zur Konzentration und Technologisierung zu attestieren wären.
Der Betrieb sei einer unter mittlerweile mehreren Betrieben mit einer vergleichbaren Größenordnung, die jeweils alle im Betriebsbaugebiet gelegen wären.
Schließlich wurde dort ausgeführt, dass Betriebe existieren würden, die mitunter umfangreichere Produktionstätigkeiten bei vergleichsweise geringeren Maßnahmen zur Ausbreitungsverminderung von Emissionen aufweisen würden.

Dazu sei auch festzuhalten, dass die Schallimmissionen mit maximal 60 dB tagsüber und maximal 50 dB nachts begrenzt worden wären und daher eine Integration in das innerörtliche Umfeld zweifellos gegeben sei.
Dazu sei im Allgemeinen auszuführen, dass gemäß Oö. Grenzwerteverordnung etwa auch die mit 60 dB tagsüber und 50 dB nachts vorgeschriebenen Lärmgrenzwerte solche wären, die baubewilligungspflichtige Maßnahmen an dem Betrieb auch in jenem Falle zuließen, wo dieser auf Grund raumordnungs-rechtlicher Bestimmungen (gar) nicht mehr errichtet werden dürfte, da die dort normierten Grenzwerte für 55 dB bei Nacht und 65 dB bei Tag eingehalten würden, was aber letztlich keine Widmungswidrigkeit in der Widmung „B“ – Betriebsbaugebiet aufzeigen kann.

Angesichts des weiteren Umstandes, dass im Bauverfahren, welches zum Bewilligungsbescheid vom 20.12.2011, Zl. Bau 131-9-2011/20/S geführt hat, der beigezogene Amtssachverständige für das Bauverfahren keine Versagungsgründe erkannte, sondern wortwörtlich ausführte, „dass bei Einhaltung der von ihm formulierten Auflagen keine Bedenken gegen die projekt- und befundgemäße Errichtung bestünden“, wird vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aber aus luftreinhaltetechnischer Sicht kein hervorkommender Aspekt für eine etwa erforderliche Industriegebietswidmung gesehen.
Dies umso mehr, als dass die im Rahmen des parallel abgeführten Gewerbeverfahrens (dortiger Bescheid im 2. Rechtsgang vom 12.9.2012, GZ. Ge20-36-26-2012) erstattete ergänzende Stellungnahme des in beiden

Verfahren beigezogenen Amtssachverständigen vorliegt (Aktenvermerk vom 6.9.2012), welcher auf Grund der dort dargelegten umfangreichen Lärmschutzmaßnahmen einmal „mit Sicherheit nicht vergrößerte Emissionen“ attestiert, andererseits von einer „Verbesserung“ spricht und schließlich eine „gegenüber den Wohnobjekten im Westen (hier beschwerdegegenständlich) vollkommene schalltechnische Abschottung“ ausweist.
Dies veranlasst das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf Grund der hervorgekommenen annähernden Neutralität dieser Emissionen in Bezug auf den Ist-Stand, davon auszugehen, dass diesbezüglich keinerlei Aspekt etwa aufgetaucht wäre, der zu einer alternativ erforderlichen Einordnung in die Widmungskategorie Industriegebiet bei annähernder Neutralität der zusätzlichen Emissionen führen würde.

Zu Aspekten einer allfälligen Beeinträchtigung der Belichtungsverhältnisse bezüglich der Liegenschaften des Bf sowie zu solchen der Spiegelung und Verstärkung des Sonnenlichtes ist festzuhalten, dass immissionsmäßige Aspekte auf Grund der eindeutigen Bestimmung des § 31 Abs. 6 Oö. Bauordnung 1994 bei Anlagen, die einer gewerbebehördlichen Bewilligung bedürfen, im Bauverfahren nicht mehr aufzugreifen sind (vgl. hierzu VwGH 15.12.2009, 2007/05/0192).
Die beanstandeten Aspekte der Belichtung und Belüftung sind gegenüber dem Bf im Übrigen nicht mit einem etwa ausdrücklichen gesetzlichen baurechtlich relevanten Anspruch zum relevanten subjektiven Recht erhoben worden, was gemäß der langjährigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes für den Bf aber zu fordern gewesen wäre (VwGH v. 27.8.1996, Zl. 96/05/0096).

Nicht nachvollziehbar ist ferner das Beschwerdevorbringen ohne nähere Ausführungen dergestalt, es wären die Vorschriften über die Ausnutzbarkeit des Bauplatzes sowie die Lage des Bauvorhabens deswegen verletzt, weil die Mindestabstandsvorschriften und die Vorschriften über die zulässige Gebäudehöhen durch das Vorhaben nicht eingehalten würden.
Ungeachtet des Umstandes, dass sich die Grundstücke des Bf in einer westlichen Entfernung von den geplanten baulichen Maßnahmen befinden, die keinerlei Unterschreitung irgendwelcher Abstände im Sinne der Bauordnung bietet, ist dazu auszuführen, dass diese Einwendung auch nicht zulässigerweise bis zum Ende der mündlichen Verhandlung erster Instanz erhoben wurde und daher diesbezüglich Präklusion eingetreten ist.

Soweit mit weiteren Unterschreitungen der gesetzlichen Mindestabstände betreffend Ladehof und Sozialtrakt argumentiert wird, ergibt sich für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht, inwieferne diese von einem subjektiv-öffentlichen Recht des Nachbarn eines Bauverfahrens umfasst sein sollten. In diesem Zusammenhang ist auszuführen, dass das Grundstück Nr. X10 des Bf ca. 6 m von der Grundgrenze des Grundstückes Nr. X2 entfernt ist. Dasselbe Grundstück hat einen Mindestabstand von ca. 30 m zu den konkreten

Baulichkeiten auf Grundstück Nr. X2. Weitere Ausführungen ist der Bf schuldig geblieben.

Zu den Ausführungen im Zusammenhang mit der im gewerbebehördlichen Verfahren thematisierten Lärmschutzwand, welche Teil des geltenden Bebauungsplanes ist, ist festzustellen, dass diese nicht Gegenstand des hier zu behandelnden Bauverfahrens ist.

Somit verblieb die zentrale Thematik der Widmungsgemäßheit der gesamten betrieblichen Anlage nach Errichtung der Zu- und Umbaumaßnahmen, wie gegenständlich, und somit jene der weiter rechtmäßigen Einordnung in die Widmungsart Betriebsbaugebiet im Sinne des § 22 Abs. 6 Oö. ROG 1994.
Im gesamten Verfahren ist definitiv hervorgekommen, dass sich insbesondere auf Grund der nur sehr marginalen Änderungen der von der Anlage ausgehenden Emissionen sowie der geringfügigen Änderungen in den Produktionsprozessen an sich bzw. durch mannigfaltige Vorschreibungen sowohl gewerberechtlicher als auch raumordnungsrechtlicher Natur die gegenständliche Betriebsanlage geradezu typisch in die vorgegebenen Betriebstypen „Fleischverarbeitung“ bzw. „Schlachthäuser“ einordnen lässt.
Die umfangreichen Erhebungen haben ergeben, dass gerade kein Sonderfall vorliegt und die zur Immissionsminderung gesetzten Maßnahmen teilweise über den üblichen Standard gravierend hinausgehen.
Diese durch ein umfassendes Privatgutachten getroffenen Feststellungen bildeten insoferne keinen Widerspruch zu den Äußerungen des beigezogenen bautechnischen Amtssachverständigen, als dieser bereits in dessen Stellungnahme an die belangte Behörde vom 16.5.2018 (im Rahmen des zu LVwG-150199 beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geführten, auch die gegenständlichen Fragen betreffenden Verfahrens, welches vom Verwaltungsgerichtshof unter Ro 2014/05/0053/0060-9 geführt wird), - ausführte, dass unter Heranziehung mehrerer Vergleichsbetriebe mit Kategorisierung von dort beschäftigten Personen, Vermarktungsmengen bzw. Widmungsaspekten und Betriebszeiten (unter Einschluss auch der gegenständlichen Betriebsanlage X KG) Folgendes festzustellen sei:

„Die angeführten Betriebe sind demnach auf Flächen angesiedelt, die als Betriebsbaugebiet (teilweise auch Mischbaugebiet) ausgewiesen sind.
Die Vermarktungsmenge ist durchwegs höher als von der Firma X KG beantragt. Die Widmungskategorie ist für diese Art der Gewerbebetriebe in Oberösterreich somit typisch.
Eine vom üblichen Standard abweichende Größenordnung und daraus resultierende erhebliche Abweichungen der von ihm ausgehenden Emissionen kann fachlich nicht attestiert werden. Betriebszeiten auch während der Nachtstunden inklusive An- und Abtransport von Schlachtvieh bzw.

Fertigprodukten sind in der Branche durchwegs üblich, unabhängig von der Größenordnung der konkreten Anlage.“
Ein erhebliches Abweichen der vom Betrieb ausgehenden Emissionen hat sich im Verfahren gerade nicht gezeigt.
Es sind teilweise verminderte Emissionen gegenüber solchen in Vergleichs-betrieben attestiert worden.
Die Anlage war insbesondere in emissionsmäßiger Hinsicht Gegenstand umfangreicher gewerbebehördlicher Verfahren, welche den Zusammenhang eindeutig ergeben haben und welche hier auch verwertet werden können.

Festgestellt wird zu alldem, dass die Ausführungen des Beschwerdeführers insoferne zutreffend sind, als dass auch bei bereits bestehenden Betrieben die Baubehörde bei jeder späteren bewilligungspflichtigen Bauführung die Übereinstimmung der Betriebstype mit dem Flächenwidmungsplan von neuem zu prüfen hat.
Durch die Neufassung des § 21 Abs. 2a Oö. ROG 1994 hat dies eine Änderung insofern erfahren, als dass mit dieser neu eingeführten gesetzlichen Bestimmung eine Absicherung bestehender Betriebsstandorte unter Wahrung der Nachbarrechte bei solchen betrieblichen Erweiterungen ermöglicht werden sollte, welche sich emissionsseitig wesentlich von der Betriebstype dieses Betriebes (somit des übrigen Betriebes) unterscheiden (dies zweifellos für den Fall verhältnismäßig geringerer - resultierender - Emissionen aus der Erweiterung gegenüber dem bereits bestehenden - emissionsstärkeren - Betriebsanlagenteil). Dort am Beispiel für (lediglich) Büro- oder Lagernutzungen.
Wortwörtlich heißt es in den erläuternden Bemerkungen zu dieser Bestimmung, dass mit dieser gesetzlichen Neuregelung „künftig vom judizierten Grundsatz der Einheit der Betriebsanlage abgegangen werden würde“.

Angesichts des Umstandes der von den nunmehr gegenständlichen Änderungen - durch Einhausung einer Freistiege an der Südwestseite des Betriebsgebäudes und Schaffung eines Raumes (durch Überbauung einer ursprünglichen Rampe) im Ausmaß von 56 m² lediglich für Lagerzwecke mit aus hygienischen Gründen geschlossenen Fenstern - nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich derartige bauliche Veränderung geschaffen worden sind, die Gegenstand des § 21 Abs. 2a Oö. ROG 1994 durchaus sein können, würde dies bedeuten, dass etwa für die gegenständliche, als immissionsneutral bezeichneten baulichen Erweiterungen bzw. Verwendungen des gegenständlichen Betriebes, der in seiner Gesamtheit der Widmungskategorie „B“ - Betriebsbaugebiet zuzuordnen ist, die gegenständliche Erweiterung etwa auch im eingeschränkten gemischten Baugebiet im Sinne aufsteigender Zulässigkeiten von Betrieben im Sinne des § 21 Oö. ROG 1944 zulässig sein könnte (VwGH v. 26.9.2017, Ro 2015/05/0024, zur näheren Auslegung des § 21 Abs. 2a Oö. ROG 1994).

Im Falle ist abschließend unmissverständlich festzustellen, dass insbesondere die teils aufwändigen gutachtlichen Ausführungen zur Betriebstypologie ergeben haben, dass auch für den gegenständlichen Betrieb im Sinne des § 1 Abs. 2 Oö. BTypVO 2016 die „am Durchschnitt orientierte Einordnung in ‚B'- Betriebsbaugebiet" - deswegen zulässig war, da dieser Betrieb herkömmliche bauliche Anlagen und maschinelle Einrichtungen aufweist und von ihm die für ihn üblichen Emissionen der Art nach ausgehen.
Insbesondere die mehrfachen konkreten gleichsam vorsorgemäßigen - bautechnischen und raumordnerischen - Maßnahmen haben unter genereller Betrachtung aber letztlich keine Aspekte aufgezeigt, welche diesem Betrieb den Charakter eines herkömmlich ausgestatteten und üblich emissionsgeneigten Betriebes (im Vergleich zu Betrieben der Betriebstype „Schlachthäuser" und „fleischverarbeitender Betrieb"), welcher Merkmale beider Betriebstypen aufweist, was diesen nach dem mehrfach zitierten einschlägigen Verwaltungsgerichtshof-erkenntnis nicht unzulässig macht, nehmen würden, weil diese Maßnahmen eben auch berücksichtigungswürdig sind.
Somit ist aber auch zutreffend kein „Sonderfall" im Sinne des § 2 Oö. BTypVO 2016 anzunehmen, was die Konsequenz hat, dass die mitbeteiligte Partei auch nicht gehalten war, die Widmungskonformität gesondert nachzuweisen, weshalb sie insbesondere auch keine weiteren emissions-technischen oder medizinische Gutachten vorlegen musste, was somit von der belangten Behörde auch zu Recht nicht verlangt worden ist.

Für die gegenständlich zu betrachtenden baulichen Erweiterungen der Anlage und deren Verwendung ist daher nach überzeugenden Ermittlungen und der dadurch gewonnenen Rechtsansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich an der gegenständlichen Entscheidung der belangten Behörde vom 17.9.2017 keine, diese etwa zu Fall bringende, Kritik rechtlich durchdringend, weshalb der Spruch, wie oben angeführt, lauten musste.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung.

Die zentrale aufgeworfene Rechtsfrage der Zulässigkeit des Betriebes in der gegenständlichen, baulich zum Teil veränderten bzw. erweiterten, - Form - in „B" – Betriebsbaugebiet, – wurde streng fallbezogen unter Einbeziehung eines umfangreichen Gutachtens zur Betriebstypologie unter Bedachtnahme auf den

Wesenszweck der Oö. BTypVO 2016 vorgenommen und wird vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich Widerspruchsfreiheit gegenüber der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zur Zulässigkeit der Einordnung von Betrieben unter die Betriebstypen gemäß Oö. BTypVO 2016 und folglicher Zuordnung unter die Sonderflächenwidmungen des Baulandes „gemischtes Baugebiet, Betriebsbaugebiet und Industriegebiet“ gemäß § 21 Oö. ROG 1994 angenommen.
Der Einzelfallcharakter kommt nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich gegenständlich schon insoferne zum Ausdruck, als dass sich der Verwaltungsgerichtshof in dessen Erkenntnis vom 23.5.2017, Ro 2014/05/0095-9, explizit mit dem Fall beschäftigt hat und wesentliche Anleitungen für das fortzuführende Verfahren gegeben hat, welchen nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich sowohl von diesem selbst als auch von der belangten Behörde nachgekommen wurde, weshalb aber schon diesbezüglich keine über die Rechtssache hinausgehende grundsätzliche Bedeutung der hier zu lösenden, teilweise bereits mehrfach rechtlich beurteilten, Rechtsfrage, zu ersehen war.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer